

16. Kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1896 über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe, auf die der Satz 2 Abs. 2 § 75 S.G.B. vom 10. Mai 1897 sich bezieht, schon vor, oder erst mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 zur Anwendung?
Einf.-Ges. zum S.G.B. vom 10. Mai 1897 Art. 1 Abs. 2.

I. Civilsenat. Ur. v. 8. Juli 1899 i. S. R. (Bekl.) w. C. (Kl.).
Rep. I. 181/99.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte war von Januar 1896 bis Ende Januar 1898 im Geschäfte des Klägers als Putzmacherin und Verkäuferin gegen Monatsgehalt angestellt. Das Vertragsverhältnis wurde mit Ende Januar 1898 durch gegenseitige Übereinkunft aufgelöst.

Durch Revers vom 20. Oktober 1897 verpflichtete sich die Beklagte bei einer Konventionalstrafe von 3000 M, bis zum 1. Januar 1899

ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Klägers nicht in einem Konkurrenzgeschäft Stellung anzunehmen. Am 15. Februar 1898 trat die Beklagte bei A. L. & Co., einem Konkurrenzgeschäfte des Klägers, als Direktrice in Stellung. Der Kläger wurde deshalb auf Zahlung eines Teilbetrages der Vertragsstrafe mit 450 *M* nebst Zinsen klagbar, wogegen die Beklagte Abweisung der Klage, und widerklagend beantragte, den Kläger zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihm ein Anspruch auf Zahlung von 3000 *M* Konventionalstrafe nicht zustehe.

Der erste Richter erkannte nach der Klage und wies die Widerklage ab. Die Beklagte machte in der Berufungsinstanz nur noch geltend, daß die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch und deshalb nach § 75 H.G.B. vom 10. Mai 1897 und § 343 B.G.B. von 1896 herabzusetzen sei. Die Berufung wurde zurückgewiesen, ebenso die Revision, diese aus folgenden

Gründen:

„Die Beklagte verlangt Ermäßigung der verwirkten Vertragsstrafe auf Grund des Satzes 2 des Abs. 2 des § 75 H.G.B. vom 10. Mai 1897, der nach Art. 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 10. Mai 1897 am 1. Januar 1898 in Kraft getreten ist.

Die Frage, ob der § 75 auf den vorliegenden Fall anwendbar, wo die Vertragsstrafe durch den Revers vom 20. Oktober 1897 vor dem 1. Januar 1898 stipuliert, aber erst nach dem 1. Januar 1898 verwirkt ist, — Urteil des Reichsgerichtes vom 18. November 1898, III. 196/98¹, und vom 7. Dezember 1898, I. 409/98² — kann unentschieden bleiben. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe, auf die der Abs. 2 Satz 2 des § 75 sich bezieht, können jedenfalls erst mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 zur Anwendung kommen.

Der § 343 Abs. 1 B.G.B. verordnet, daß eine unverhältnismäßig hohe Strafe auf Antrag des Schuldners auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann. Die Vorschrift weicht sowohl vom gemeinen Rechte, wie von Art. 284 des alten Handelsgesetzbuches, die beide solche Ermäßigung nicht kennen, ab, und ebenso von dem hier in

¹ Inzwischen abgedruckt in dieser Sammlung Bb. 42 Nr. 24 S. 97. D. E.

² Inzwischen abgedruckt in dieser Sammlung Bb. 43 Nr. 5 S. 23. D. R.

Betracht kommenden preussischen Landesrechte, A.L.R. I. 5 §§ 300 flg., die eine Herabsetzung nur auf den doppelten Betrag des Interesses und nur dann gestatten, wenn das Interesse der Schätzung fähig und wirklich auszumitteln ist. Der § 348 des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 läßt die Ermäßigung einer von einem Kaufmanne im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochenen Vertragsstrafe auf Grund des § 343 B.G.B. nicht zu. Auf Handlungsgehilfen würde, da sie nicht Kaufleute, diese Vorschrift keine Anwendung finden, vielmehr der § 343 B.G.B. Der Satz 2 des Abf. 2 des § 75 H.G.B. vom 10. Mai 1897, der im ersten Entwurfe fehlte und erst in den dem Reichstage vorgelegten zweiten Entwurf aufgenommen ist, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen (Denkschrift S. 120), spricht dies noch ausdrücklich mit den Worten aus:

„Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.“

Da nach der ursprünglichen Intention der § 75 H.G.B. mit dem ganzen Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche am 1. Januar 1900 in Kraft treten sollte, konnte die jetzt streitige Frage überhaupt nicht entstehen, wenn es dabei geblieben wäre. Aber auch nachdem in den letzten Stadien der Beratung des Gesetzes der Abf. 2 des Art. 1 des Einführungsgesetzes beschlossen, der den § 75 H.G.B. mit dem 6. Abschnitte des ersten Buches des Handelsgesetzbuches am 1. Januar 1898 in Kraft setzt, kann die Auslegung mit Rücksicht auf die Fassung des Satzes 2 zu keinem anderen, als dem durch die Rechtslogik gebotenen Ergebnisse führen, daß eine Vorschrift erst mit ihrem Inkrafttreten unberührt bleiben, der § 343 B.G.B. deshalb erst vom 1. Januar 1900 ab angewendet werden kann. Daran kann auch dadurch nichts geändert werden, daß man bei dem Entschlusse, die Vorschriften des neuen Handelsgesetzbuches über die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge vor den sonstigen Vorschriften des Gesetzes und vor dem Bürgerlichen Gesetzbuche schon am 1. Januar 1898 in Kraft zu setzen, von der Absicht geleitet wurde, den Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen die Wohlthaten des neuen Gesetzes möglichst bald zu teil werden zu lassen.

Bezüglich der §§ 60—63, des § 74 und des § 75 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, die den Handlungsgehilfen und den Lehrling wesentlich günstiger stellen, als das alte Handelsgesetzbuch, ist dies erreicht, da sie Bestandteile des neuen Gesetzes ebenso sind, wie die nach der Fassung des § 62 Abs. 3 dort in Bezug genommenen §§ 842—846 B.G.B., ohne deren sofortige Anwendbarkeit der Abs. 3 des § 62 keinen Inhalt hat. Von der Vorschrift des § 343 B.G.B. läßt sich dies nach der Fassung des Satzes 2 Abs. 2 des § 75 H.G.B. nicht sagen. Der § 75 behält seine wesentliche Bedeutung auch ohne die gleichzeitige Anwendung des § 343 B.G.B. Der Satz 2 Abs. 2 besagt nichts weiter, als was sich, im Grunde genommen, von selbst verstand, daß der § 343 neben dem § 75 zur Anwendung kommt; aber ebenso selbstverständlich erst mit dem Zeitpunkte, in welchem er Gesetzeskraft erlangt, d. h. mit dem 1. Januar 1900.“ . . .